116. Ift eine weitere Beschwerde gegen einen Beschluß zulässig, durch den die Ablehnung eines Sachverständigen für begründet erklärt wird, wenn diese Entscheidung in der höheren Instanz auf eine Beschwerde gegen einen die Ablehnung zurückweisenden Beschluß des Landgerichtes ergangen ist?

C.B.D. §§ 371. 290.

- I. Civilsenat. Beschl. v. 22. Juni 1895 i. S. F. L. & Cie. (Kl.) w. E. L. (Bekl.) Beschw.=Rep. I. 38/95.
 - I. Landgericht hamburg.
 - II. Oberlandesgericht baselbit.

Mus ben Gründen:

"Die Klägerin hat gegen die Beklagte wegen behaupteter Versletzung eines ihr im Jahre 1884 auf eine chemische Ersindung erteilten Patentes Klage erhoben. Durch Beschluß vom 3. April 1895 hat das Landgericht den Prosessor Dr. W. in B. als Sachverständigen geladen, die Beklagte hat jedoch auf Grund der §§ 371. 41 Liff. 4 und § 42 C.P.D. diesen Sachverständigen abgelehnt. Durch Beschluß des Landsgerichtes ist der Antrag auf Ablehnung für unbegründet erklärt worden. Auf die sosortige Beschwerde der Beklagten hat das Oberslandesgericht jenen Beschluß ausgehoben und die Ablehnung für besgründet erklärt.

Dagegen hat die Rlägerin weitere sofortige Beschwerde eingelegt. Das Rechtsmittel konnte jedoch nicht für zulässig erachtet werben. Der & 371 C.B.D. erklart ein Rechtsmittel gegen einen Beschluß. burch ben die Ablehnung eines Sachverständigen für begründet erklärt wird, für unzulälsig. Ein Unterschied wird babei weber in ber Richtung gemacht, ob ber Beschluß in erster ober in höherer Inftang, noch in ber Richtung, ob er auf die zulässige Beschwerbe gegen einen Beldluß, welcher die Ablehnung für unbegründet erklätt hat, in der Beschwerbeinstanz ergangen ift. Gegen eine Unterscheidung in biefer letteren Beziehung spricht, daß, auch wenn ber Beschluß erft auf bie zuläffige Beschwerde erfolgt ift, boch die Thatsache vorliegt, daß bem Ablehnungsgesuche stattgegeben worden ist. Irgend ein innerer, sachlicher Grund für die Annahme liegt nicht vor, daß gegen diesen Bejchluß, gegen den, wenn er in erster Instanz ergangen wäre, die Be= schwerbe ausgeschlossen sein würde, solche beshalb statthaft sein soll. weil er in der Beschwerbeinstanz gefaßt worden ift. Daraus, daß es nach § 531 C.P.D. eine weitere Beschwerde giebt, kann etwas Gegenteiliges nicht gefolgert werden; benn bie Boraussehung ber weiteren Beschwerde ist immer die, daß das Rechtsmittel an sich 211= lässig und nicht vielmehr durch besondere gesetliche Borichrift ausgeschlossen ist. In biesem Sinne hat bereits der I. Civilsenat bes Reichsgerichtes am 13. November 1889,

ogl. Juristische Wochenschrift S. 475 Ziff. 5, entschieben.

Bgl. auch Seuffert, Kommentar § 531 unter 20; Gaupp, Rommentar ju § 531 II. 3.

Die gesetzlichen Borschriften, durch welche gewisse Entscheidungen für unansechtbar erklärt werden (§§ 37. 46. 118. 143. 160. 203. 242. 290. 291. 371. 451. 496. 625. 631. 647. 656 C.P.D.) beruhen nun aber auf verschiedenen, mit der prozessualen Bedeutung und Wirkung der betreffenden Entscheidung zusammenhängenden Gründen, und diese können in einem einzelnen Falle die Zulassung der weiteren Beschwerde rechtsertigen, obgleich die Beschwerde unstatthaft sein würde, wenn der Beschluß in erster Instanz ergangen wäre. Auf solchen Erwägungen beruhen die Entscheidungen des Reichsgerichtes, durch die im Falle des § 290 C.P.D. die weitere Beschwerde sür zulässig erstlärt worden ist.

Bgl. die Entscheidungen vom 21. Dezember 1887 (I. Civilsenat) Rep. I. 68/87, 6. Mai 1891 (V. Civilsenat) Rep. V. 62/91, 13. Januar 1892 (I. Civilsenat) Rep. I. 80/91 (Seuffert, Archiv N. F. Bd. 17 Nr. 237) und 24. Juni 1892 (III. Civilsenat) Rep. III. 80/92 (Bolze, Bd. 15 Nr. 677).

Bei diesem § 290 C.P.D. kam hauptsächlich in Betracht, daß, wenn der rechtzeitig gestellte Antrag auf Berichtigung in erster Instanz zurückgewiesen ist, der Partei immer noch die Frist übrig bleiben wird, um im Wege der Berusung ihr Recht zu suchen, daß dagegen diese Frist vorausssichtlich abgelausen sein wird, wenn dem Antrage in erster Instanz entsprochen, auf Beschwerde des Gegenteiles aber die Burückweisung erfolgt ist, und daher die weitere Beschwerde als letztes Wittel übrig bleibt, um den Rechtsverlust abzuwenden. Durch Zulassung der weiteren Beschwerde wird also die Bartei nicht in die Lage versetz, von vornherein, anstatt den Antrag auf Berichtigung zu stellen, zu dem Rechtsmittel der Berusung zu greisen. Handelt es sich aber nicht wie im Falle des § 290 um ein Urteil, gegen das auch Berusung eingelegt werden könnte, sondern wie im Falle des § 371 um einen Beschluß, so liegt ein gleicher innerer, sachlicher

Grund für Zulassung ber weiteren Beschwerbe nicht vor. Hiernach geben biese ben § 290 C.P.D. betreffenden Entscheidungen keinen Anlaß, die Entscheidung ber vereinigten Civilsenate einzuholen."...